

INTERPELLATION VON GEORG HELFENSTEIN
BETREFFEND ZENTRALSPITAL
(VORLAGE NR. 1181.1 - 11310)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 11. NOVEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Oktober 2003 hat Kantonsrat Georg Helfenstein, Cham, eine Interpellation betreffend Zentralspital eingereicht. Dem Interpellanten geht es um die Frage, wie die mit der Ausführung des Baus betraute Arbeitsgemeinschaft (ARGE) HRS Hauser Rutishauser Suter AG / Peikert Contract AG als Totalunternehmergemeinschaft die einzelnen Handwerksbetriebe und Lieferanten auswählt. Insbesondere verweist der Interpellant auf im Kantonsrat geäusserte Befürchtungen, die Totalunternehmergemeinschaft wolle zulasten des Baugewerbes Einsparungen erzielen, indem sie Abgebotsrunden durchführe. Der Interpellant verweist sodann auf ein Schreiben der Totalunternehmergemeinschaft vom 4. Juli 2003 an die Baudirektion bzw. an Kantonsrat Heinz Tännler, wonach "mindestens 2/3 der Arbeitsgattungen, die jeweils von mindestens 3 Zuger Firmen offeriert werden, auch im Kanton Zug vergeben werden". Der parlamentarische Vorstoss enthält 6 Fragen (siehe Vorlage Nr. 1181.1 - 11310).

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2003 die Interpellation dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Vorbemerkungen

Die Interpellation bietet Gelegenheit, die Submission für das Zentralspital und das Pflegezentrum in Baar erneut klarzustellen. Submission bedeutet hier Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des öffentlichen Rechts, namentlich der massgebenden Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. Februar 1994 (BGS 721.52). Auf alle Einzelheiten dieses Konkordates mit Gesetzeskraft gehen wir nicht ein. Wesentlich ist, dass der Kanton als Planer und Bauherr des Zentralspitals und des Pflegezentrums Baar in einem zweistufigen Verfahren sowohl die Planung als auch den Bau der neuen Gebäulichkeiten samt Inneneinrichtung an eine einzelne Unternehmung bzw. eine Unternehmergemeinschaft vergeben hat. Dieser Auftrag an einen einzigen Vertragspartner entspricht den Vorgaben von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Vorbereitung der Planung des Zentralspitals vom 27. August 1998, der referendumsfähig war (GS 26, 153). Mit anderen Worten tritt der Kanton, weil er sich an das Ergebnis des Gesamtleistungswettbewerbs halten muss, weder in ein Rechtsverhältnis mit den einzelnen Unternehmungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes noch mit Lieferanten von Einrichtungen für das Zentralspital und das Pflegezentrum Baar.

Aus politischen Gründen und zur Pflege guter Beziehungen hat sich jedoch, wie der Interpellant richtig feststellt, die Totalunternehmergemeinschaft bereit erklärt, ihrerseits bei der Vergabe von Aufträgen und Lieferungen die Grundsätze des kantonalen Submissionsrechts einzuhalten. So lautet der Vorvertrag zu einem Totalunternehmerwerkvertrag zwischen dem Kanton Zug und den Firmen HRS Hauser Rutishauser Suter AG, Kreuzlingen, und Peikert Contract AG, Zug, als Totalunternehmergemeinschaft. Der Vertrag datiert vom 24. Juni 2003. Die Unternehmungen werden für Bauaufträge und Lieferungen ab Fr. 150'000.-- bis Fr. 383'000.-- (exkl. MWSt) das Einladungsverfahren anwenden und bei höheren Beträgen das offene Verfahren wählen. Sie dürfen im Weiteren eine Abgebotsrunde durchführen. Da es nicht um Verfügungen nach öffentlichem Recht geht, entfällt der Rechtsschutz mit dem Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz, wie er in Vergabeverfahren sonst gilt. Hingegen hat sich die Totalunternehmergemeinschaft ausdrücklich verpflichtet, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter, die

Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie die Vertraulichkeit von Informationen einzuhalten. Diese Verpflichtung entspringt auch dem Gesetz (§ 10 Abs. 2 der Vergaberichtlinien [VROeB] aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVOeB] vom 14. September 1995, BGS 721.521).

Das Vertragswerk geht noch einen Schritt weiter und verschafft dem Kanton als Bauherrn ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht bei der Submission, der Auswahl von Unternehmerinnen und Unternehmern und der Vergabe von Arbeiten, soweit der Betrag von Fr. 150'000.-- exkl. MWSt überschritten wird. Dem Bauherrn sind diesfalls von der Totalunternehmergemeinschaft die Ausschreibungsunterlagen, das Unternehmerverzeichnis und vor der Arbeitsvergebung eine bereinigte Zusammenstellung der Offerten vorzulegen. Der Bauherr kann innert Frist von mindestens fünf Arbeitstagen eine Stellungnahme abgeben. Falls er aus betrieblichen, qualitativen oder wirtschaftlichen Gründen einen bestimmten Subunternehmer verlangen will, der einen anderen Preis als der von der Totalunternehmergemeinschaft in den Vordergrund gerückten Subunternehmer anbietet, so führt das zu einer Anpassung des Kostendachs bzw. des Höchstpreises des gesamten Bauwerks. - Soweit die Vertragsregelung, welche im Übrigen die klare Verantwortlichkeit der Totalunternehmergemeinschaft für alle Tätigkeiten ihrer Planer, Subunternehmer und Lieferanten festhält.

Die Totalunternehmergemeinschaft hat schliesslich mit Schreiben vom 4. Juli 2003 der Baudirektion bzw. Kantonsrat Heinz Tännler zugesichert, dass eine Arbeitsvergabe an Unternehmungen im Kanton Zug im Umfang von mindestens 2/3 jener Arbeitsgattungen erfolge, in denen jeweils mindestens 3 Unternehmungen mit Sitz im Kanton Zug offerieren würden. Die Baudirektion könne diese Vorgabe kontrollieren und korrigierend Einfluss nehmen. Die Unternehmungen müssten jedoch in der Lage sein, die nötigen Arbeiten selber, mit eigenen Mitarbeitern, welche mehrheitlich im Kanton Zug Wohnsitz hätten, auszuführen. Die Baudirektion hat die Erklärung entgegengenommen - um eine vertragliche Regelung handelt es sich nicht - und wird jeweils im Einzelfall die Absicht der Totalunternehmergemeinschaft auch anhand der Anforderungen des Konkordates (IVöB und VRöB) überprüfen.

Die Totalunternehmergemeinschaft hat in ihrem Schreiben auch dargelegt, dass ihr an einer Bereinigungsphase nach Einreichung der Angebote für die einzelnen Arbeitsgattungen gelegen sei, weil eine schlichte Offertöffnung die Chancen für

Aufträge an Unternehmungen im Kanton Zug verschlechtern würde und nur auf das billigste Angebot abziele. - Das war ein weiterer Grund für die Abgebotsrunde.

B. Beantwortung der Fragen

1. Hat die Baudirektion Einfluss auf die Auswahl der eingeladenen Unternehmer?

Wie oben ausgeführt, ist diese Einflussnahme aufgrund des Vorvertrags zwischen der Totalunternehmergemeinschaft und dem Kanton Zug vom 24. Juni 2003 gegeben.

2. Darf die TU nur 2 Unternehmer aus dem Kanton Zug einladen, auch wenn es mehrere Unternehmer aus dem selben Arbeitsbereich gäbe?

Der genannte Vertrag hält klar fest, dass ab dem Betrag von Fr. 150'000.-- exkl. MWSt bis Fr. 383'000.-- exkl. MWSt im Einladungsverfahren mindestens 3 Unternehmerinnen oder Unternehmer einzuladen sind.

3. Wie manche Abgebotsrunde wird durchgeführt und werden diese auch mündlich erfolgen?

Der Vertrag spricht ausdrücklich nicht von mehreren, sondern von einer Abgebotsrunde, zu der alle Anbieterinnen und Anbieter der betreffenden Arbeitsgattung einzuladen sind. Die Abgebotsrunde erfolgt auf schriftliche Einladung hin. Wer ein Angebot eingereicht hat, dem wird das höchste und das tiefste Angebot seiner Konkurrentinnen und Konkurrenten schriftlich mitgeteilt. Er hat sodann Gelegenheit, sein eigenes Angebot zu überprüfen und es allenfalls zu korrigieren.

4. Sollte ein auswärtiger Unternehmer günstiger sein als ein Einheimischer, der Einheimische aber auch im Kostendach des TU liegt, wer bekommt den Zuschlag?

Ausschlaggebend ist - um es einmal mehr zu sagen - nicht allein der Preis in Franken und Rappen, sondern auch die Qualität des Offerenten und seiner Leistungen aufgrund von Referenzen. Die Totalunternehmergemeinschaft ist insofern frei, eine Unternehmung mit Sitz im Kanton Zug zu wählen, auch wenn sie ein teureres

Angebot als eine dritte Unternehmung eingereicht hat. Der Rechtsschutz nach kantonalem öffentlichem Recht entfällt.

5. *Wie sieht die rechtliche Seite der Aussage aus, dass die Baudirektion aufgrund des Kostendachvertrages die Vorgaben kontrollieren und Einfluss nehmen kann?*

Die Baudirektion kann gestützt auf den Vertrag zwischen dem Kanton Zug und der Totalunternehmergemeinschaft vom 24. Juni 2003 zu Ergebnissen von Submissionen der Totalunternehmergemeinschaft Stellung nehmen und aus betrieblichen, qualitativen oder wirtschaftlichen Gründen eine bestimmte Unternehmung für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, allerdings unter Inkaufnahme von Änderungen des Kostendachs bzw. des Höchstpreises.

6. *Wie muss ich mir diese Vorgehensweise vorstellen?*

Die Totalunternehmergemeinschaft gibt auf Verlangen des Bauherrn die Ausschreibungsunterlagen, das Unternehmerverzeichnis und vor der Arbeitsvergebung die bereinigten Offertzusammenstellungen heraus und setzt dem Bauherrn eine Frist von mindestens 5 Arbeitstagen zur Stellungnahme. Der Kanton als Bauherr muss dann entscheiden, ob er die im Vordergrund stehende Unternehmungen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes bzw. den vorgesehenen Lieferanten ablehnt oder nicht. Lehnt er ihn ab, muss er einen anderen Anbieter benennen, mit den oben dargestellten Folgen für das Kostendach bzw. den Höchstpreis.

C. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den **A n t r a g** :

Kenntnisnahme.

Zug, 11. November 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/mb